

Satzung
der
Pfarr-Jugend-Gemeinschaft Köln e.V

§1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen Pfarr-Jugend-Gemeinschaft (PJG).

1.2 Er hat seinen Hauptsitz in Köln (Porz-Zündorf)

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Die Selbsterziehung junger Menschen, durch ein von ihnen selbst gewähltes Vorbild, im christlichen, mitmenschlichem Sinne, zur Selbstständigkeit des Individuums in der Gemeinschaft.

2.2 Die Pfarr-Jugend-Gemeinschaft mit Sitz in Köln 90 (Zündorf), verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen, sofern nicht damit gegen gültige Gesetze verstoßen wird. Hierzu gehört auch die religiöse Erziehung und Bildung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jeder werden, der die in § 2 niedergelegten Ziele anerkennt.

4.2 Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.3 Die endgültige Mitgliedschaft wird nach einer 6 monatigen Probezeit wirksam.

5.Beiträge

5.1 Beiträge werden keine erhoben.

5.2 Für Maßnahmen, die die finanziellen Einkünfte durch Spenden überschreiten, werden sogenannte Unkostenbeiträge erhoben.

5.3 Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

5.4 Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um das Ziel des Vereins zu erreichen, gegebenenfalls persönliche Interessen hinter das Allgemeinwohl des Vereins zu stellen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.

8.2 Die Kündigung ist zum Zeitpunkt ihrer Erklärung wirksam.

8.3 Bei Ausschluß ist vor dem Vorstand das auszuschließende Mitglied zu hören.

§9 Organe des Vereins

9.1 Mitgliederversammlung

9.2 Geschäftsführender Vorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie wird einmal im Jahr schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand einberufen.

10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder durch den Vorstand schriftlich einberufen werden.

10.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennehmen des Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes
- Wahl des Rechnungsprüfers
- Gegebenenfalls Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Gegebenenfalls Beschluss über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, die eine Laufzeit über ein Jahr haben

10.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll muß vom Protokollführer und dem Vorstand unterschrieben werden.

§11 Der geschäftsführende Vorstand

11.1 Er besteht aus a) dem Vorsitzenden und b) zwei Stellvertretern.

11.2 Jeder Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt.

11.4 Wird die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung nicht erteilt, muß der Vorstand neu gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

11.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

§12 Wählbarkeit

12.1 In den geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

12.2 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§14 Auflösung des Vereins

14.1 Der Verein kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die

Pfarrgemeinde St. Mariä Geburt
In Köln-Porz-Zündorf

mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Jugendarbeit zu verwenden. Sollte zu dieser Zeit keine Jugendarbeit existieren, so muss das Vermögen so lange zinsgünstig angelegt werden, bis eine Jugendarbeit ins Leben gerufen ist.

§15 Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung kann erstellt werden. Sie muß im Einklang mit der Satzung stehen und tritt erst nach Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln am 21.01.75 43 VR 7026

Eingearbeitet sind die Satzungsänderungen vom 20.12.1975 (eingetragen am 23.04.1976) und vom 18.12.1976 (eingetragen am 12.02.1977) und vom (eingetragen am 14.07.1088)

Stand: Januar 1988

Öffentliche Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe dem § 9 JWG am 13.01.1977 durch die Stadt Köln, Az 51-514-2.

Laufende Nummer des Verzeichnisses der steuerbegünstigten Körperschaften 216 beim Finanzamt Bergisch-Gladbach.